

litt von den Heiden, als er das für heilig gehaltene Feld Komowe betrat, am 23. April 997 den Martyrertod (s. b. Art.). Im J. 1063 wurde das Bisthum Olmütz gegründet und Währen von der Prager Diöcese losgetrennt. Von Seite der böhmischen Regenten wurden wiederholte Versuche gemacht, die Erhebung Prags zum Erzbisthume zu erlangen; es bemühte sich darum Herzog Brzetislaw I. (gest. 1055), dann König Přemysl Otakar I. (gest. 1230), welcher 1204 und abermals 1221 dieses Ansuchen an den Papst stellte, jedoch ohne Erfolg. Endlich gelang es den Bemühungen Kaiser Karls IV., bei dem Papste Clemens VI. die Erhebung Prags zum Erzbisthume zu erwirken 1344; der Metropole Prag wurden untergeordnet die beiden Suffraganbisthümer zu Olmütz und das neuerrichtete Bisthum zu Leitomyšl in Böhmen. (Vgl. Franz Palacky, Gesch. von Böhmen, Prag 1839 ff., V.; W. W. Tomek, Gesch. Böhmens, Prag 1864; Anton Frind, Kirchengeschichte Böhmens, Prag 1862 bis 1866, 2 Bde.; Worowý, Gesch. der Prager Diöcese, Prag 1874. Für die Folgezeit vgl. b. Art. Dreißigjähriger Krieg, Hussiten und Prag.) [Worowý.]

Böhmer, Just. Henning, protestantischer Canonist, war am 29. Jan. 1674 zu Hannover geboren. Sein Vater war daselbst Rechtsconsulent, und auch der Sohn wandte sich der Rechtswissenschaft zu. Im Jahre 1693 bezog er die Universität Jena und betrieb das juristische Studium unter Schubart, Hartung, Flörke, Fricke, Schröter, Wilbvogel und Lynker. Nach dessen Vollendung ergriff er 1695 die Advocatur in seiner Vaterstadt. Diese Beschäftigung sagte ihm aber nicht lange zu; er folgte daher einem jungen Manne als Hofmeister zuerst nach Rinteln und dann nach Halle und benutzte diese Gelegenheit zum weiteren Fortbetrieb des Rechtsstudiums, indem er den Vorlesungen Thomastus' und Etryk's beizwohnte. Mit Letzterem trat er zugleich in ein innigeres Verhältniß und erwarb sich ihn zum eifrigen Freund und Gönner. Im J. 1698 wurde er zu Halle als Licentiat der Rechtswissenschaft promovirt und hielt dann juristische Vorlesungen. Später kam er mit dem Grafen Heinrich Georg von Walbeck zu den Krönungsfeierlichkeiten nach Berlin 1701, bei welcher Gelegenheit er dem königlichen Ministerium näher bekannt wurde. Am 27. Juli 1701 wurde ihm eine außerordentliche Professur der Rechte zu Halle übertragen, worauf er am 11. Aug. 1702 zum Doctor der Rechte creirt wurde. Auf königlichen Specialbefehl vom 9. Dec. 1704 wurde er dem Geheimenrath Etryk beigegeben, und nach dessen Tod erhielt er 24. Aug. 1711 die ordentliche Professur, wurde 1715 mit dem Titel eines Hofrathes und 1719 mit dem eines Geheimenrathes geschmückt. Wie sehr er das Vertrauen seines Königs Friedrich Wilhelm besaß, beweist ganz besonders der Umstand, daß er von demselben speciell zur Begutachtung der Universität aufgefördert wurde. So wurde er dann auch 1731

zum Director der Universität und Viceordinarius der Juristenfacultät und, nach dem Tode des Kanzlers von Ludwig, 1743 zum Regierungskanzler des Herzogthums Magdeburg und zum Ordinarius der Juristenfacultät erhoben. Viele Vocationen und selbst eine Reichshofrathsstelle lehnte er aus Ergebenheit gegen seinen König ab und blieb in Halle bis zu seinem Tode; derselbe erfolgte am 29. August 1749 im 76. Jahre seines Lebens. Die Hauptfächer seiner gelehrten Thätigkeit waren das römische und das canonische Recht. Er verfaßte, besonders über das Letztere, viele umfassende Schriften und erwarb sich darin eine weithin geachtete Auctorität. Gründliche historische und juristische Forschungen neben großem Fleiß und Scharfsinn zeichnen dieselben aus. Er war im canonischen Recht ein Anhänger des Territorialsystems, das von Reinkingf begründet und von Thomastus vollständig entwickelt ward. Böhmer erhob es in der Schule zu gleichmäßiger Herrschaft mit dem Episcopalsystem. Darüber spricht er sich besonders aus in seiner Dissert. de jur. episcopal. princip. evangelicor., Halae 1712, und in seinem: Jus eccl. protestant. I, tit. 28 und 30, sowie auch in: Praelog. de systemat. univers. jur. canon. vor dem fünften Band des letztern Werkes. Wie eifrig er das Territorialsystem hervorhob, zeigt auch der Umstand, daß er, außer den vor ihm aufgestellten Majestätsrechten des Landesherren, diesem noch 1. jus disponendi circa ritus, ordines et alia adiaphora, 2. jus modum docendi convenientiorem praescribere, 3. jus moderandi censuras conventionales, 4. jus decidendi controversias theologicas tam circa dogmata, quam circa ritus, und 5. jus convocandi synodos easque approbandi vindicirte (Introductio ad jus publ. Univers. P. spec. 2, c. 5, § 21 sqq.). Seine vorzüglichsten Schriften im Gebiete des canonischen Rechtes sind: Jus parochiale, Halae 1714, edit. VI, ibid. 1760; Jus ecclesiasticum protestantium, Halae 1714, 5 voll., edit. V, ibid. 1756; Instit. jur. canon., Halae 1738, edit. V, 1770; Corpus juris canon. . . . in duos tom. divisum, Halae, Magdeb. 1747. Außerdem ist er der Verfasser zahlreicher Dissertationen, welche sein Sohn Georg Ludwig in mehreren Bänden gesammelt herausgab. Auch besorgte er Ausgaben von Petrus de Marca's Concord. Eccl. et Imp. 1708 und von Fleury's Instit. jur. eccl. 1724. 1736. Böhmer verheiratete sich im Jahre 1703 und hatte vier Söhne, die sich in der Rechtswissenschaft bekannt gemacht haben, und von denen besonders Georg Ludwig auch im canonischen Rechte viel gearbeitet hat. [Hartnagel.]

Böhmische Brüder, s. Brüder.

Boëri (Boherius), Petrus, O. S. B., Canonist und Bischof, wurde im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts zu Narbonne geboren. Von seiner Jugend und der Zeit seines Eintrittes in den Orden ist nichts bekannt. Er wird zuerst genannt als Abt des Klosters St. Aignan ober